

FÖRDERPROGRAMM

ZUR LOKALEN UNTERSTÜTZUNG DER VERBREITUNG DER E-MOBILITÄT¹⁾

Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben – bitte unbedingt ausfüllen!

JA, ICH BEANTRAGE

- 300 €** Förderung für ein E-Lasten-Transportfahrrad mit zulässigem Gesamtgewicht bis 190 kg
- 700 €** Förderung für ein E-Lasten-Transportfahrrad mit zulässigem Gesamtgewicht ab 191 kg
- 300 €** Förderung für einen E-Roller
- 400 €** Förderung für eine E-Wandladestation
- 600 €** Förderung für eine E-Ladesäule (für Gewerbekunden)
- bis zu 1.500 €** Förderung für die Konzepterstellung und Planungsleistungen von Ladeinfrastruktur für Unternehmen und Wohnungswirtschaft (50 % der Kosten, max. 1.500 € pro Konzept)

1. MEINE PERSÖNLICHEN DATEN

*

Vorname, Nachname

Firma (nur für Gewerbetreibende)

Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (nur für Gewerbetreibende)

*

Straße, Hausnummer

*

PLZ, Ort

*

Telefon- oder Mobilfunknummer

Vertragskonto bei der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH *

2. ANGABEN ZUR E-SITUATION

Angaben zum Fahrzeug

Fabrikat

Modell

Datum Kaufvertrag

Angaben zur Ladestation

Hersteller Ladestation

Bezeichnung/Typ Ladestation

Installationsunternehmen

3. BANKVERBINDUNG

Der Förderbetrag wird nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen auf folgendes Konto überwiesen:

*

Kontoinhaber/Kontoinhaber: Vorname, Nachname

*

IBAN (bitte ohne Leerzeichen eingeben)

*

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT ANTRAGSTELLERIN/ANTRAGSTELLER *

ZWEI SCHRITTE BIS ZUR FÖRDERUNG

Um die Förderung zu beantragen, senden Sie uns bitte Folgendes zu:

- ▶ den ausgefüllten **Förderantrag**
- ▶ eine Kopie der **Rechnung** (E-Fahrzeug, E-Wandladestation, E-Ladesäule, Konzepterstellung)

Senden Sie die Unterlagen bitte **bis spätestens 31.12.2025** einfach per Post, E-Mail oder Fax an:

Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH
Rheinallee 41, 55118 Mainz

E-Mail emob@mainzer-stadtwerke.de, Betreff: **Förderprogramm**

Fax 06131 12 9 9090

FÖRDERBEDINGUNGEN

Es gelten die umseitig beschriebenen Bedingungen des Förderprogramms zur lokalen Unterstützung der Verbreitung der E-Mobilität. Nach Prüfung der Unterlagen und Bewilligung der Förderung gemäß den Förderbedingungen wird der entsprechende Betrag von der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

FÜR RÜCKFRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE UNTER 06131 12 9095 ZUR VERFÜGUNG.

DATENSCHUTZINFORMATION

Informationen über die Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Diese können Sie entweder über diesen Link <https://www.mainzerenergie.de/datenschutz> oder nebenstehenden QR-Code aufrufen.



¹⁾ Mit Unterstützung der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz.

ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

- ▶ Das Förderprogramm richtet sich an Privatpersonen und Gewerbetreibende, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH haben. Die Förderung erfolgt durch die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH.
- ▶ Gefördert wird der ab 01.01.2025 getätigte Kauf eines neuen E-Lasten-Transportfahrrads, E-Rollers, sowie E-Wandladestationen (Wallbox) und E-Ladesäulen, sowie die Konzepterstellung für zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge.
- ▶ Die Anzahl der Gesamtförderungen ist begrenzt. Bei der Vergabe entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.
- ▶ Die Förderung kann nur erhalten, wer einen Ökostromliefervertrag der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat und bestehen lässt. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vertragskündigung oder ein Vertragswiderruf vor, wird keine Förderung gewährt. Wird der Vertrag innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aus einem Grund beendet, der in die Sphäre der Antragstellerin/des Antragstellers fällt, ist der bewilligte Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.
- ▶ Konditionen und Preise der Ökostromtarife finden Sie unter www.mainzerenergie.de. Gerne informiert Sie unser Kundenteam persönlich in unserem Energieladen (Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr und Fr. 8.00 – 15.00 Uhr) in der Rheinallee 41, 55118 Mainz, oder unter 06131 12 9090.
- ▶ Für die zu fördernde Maßnahme darf keine weitere staatliche Förderung oder Förderung bei einem anderen Energieversorgungsunternehmen beantragt worden sein bzw. beantragt werden.
- ▶ Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs oder einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt der Förderung förderungsschädlich zulässig. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verkauf vor dieser 3-Jahresfrist der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH zu melden und den bewilligten Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

FÖRDERBEDINGUNGEN JE FÖRDERKATEGORIE

ZUSCHUSS EINMALIG (BRUTTO)

E-Lasten-Transportfahrrad (Lasten-E-Bike, Lasten-Pedelec)

Voraussetzung:

Das Lasten-Transportfahrrad muss für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sein, über ein deutlich höheres Transportvolumen verfügen als normale Fahrräder und einen erweiterten bzw. verlängerten Radabstand sowie eine fest verbundene Transporteinheit haben.

Förderhöhe:

zulässiges Gesamtgewicht inkl. FahrerIn/Fahrer und Zuladung bis 190 kg

300 €

zulässiges Gesamtgewicht inkl. FahrerIn/Fahrer und Zuladung ab 191 kg

700 €

Nicht gefördert werden Modelle, die lediglich über einen übergroßen Gepäckträger verfügen, sowie Modelle, die nachträglich auf Elektroantrieb umgebaut wurden. Die Förderung ist auf maximal eine Förderung pro Kundin/Kunde und Jahr begrenzt.

E-Roller

300 €

Voraussetzung: Gefördert wird die Anschaffung von versicherungspflichtigen E-Rollern, die über eine Straßenzulassung (mit Kennzeichen) sowie über eine maximale Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25 km/h verfügen. Hiervon ausgenommen sind E-Kleinstfahrzeuge (wie z. B. E-Scooter). Die Förderung ist auf maximal eine Förderung pro Kundin/Kunde und Jahr begrenzt.

E-Wandladestation (Wallbox)

400 €

Voraussetzung: Gefördert werden Kauf und Installation einer E-Wandladestation mit mindestens einem Anschluss für Stecker Typ 2. Die E-Ladestation muss über eine Mindestladeleistung von 11 kW verfügen und durch einen Fachbetrieb installiert und beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden. Ein Nachweis über die Meldung muss zusammen mit dem Förderantrag eingereicht werden. Die Stromversorgung der E-Wandladestation muss mit zertifiziertem Ökostrom durch die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH erfolgen. Die Förderung ist auf max. vier E-Ladestationen pro Kundin/Kunde und Jahr begrenzt.

E-Ladesäule oder Doppelladestation (für Gewerbekunden mit mehr als einem E-Fahrzeug)

600 €

Voraussetzung: Gefördert werden Kauf und Installation einer E-Ladesäule oder Doppelladestation mit mindestens zwei Ladepunkten für Stecker Typ 2. Die E-Ladesäule muss über eine Ladeleistung von mindestens 11 kW pro Ladepunkt verfügen und im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH durch einen Fachbetrieb installiert und beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden. Ein Nachweis über die Meldung muss mit dem Förderantrag eingereicht werden. Die Stromversorgung der E-Ladesäule muss mit zertifiziertem Ökostrom je Ladepunkt durch die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH erfolgen und dem Betrieb von mehr als einem rein elektrisch betriebenen Fahrzeug dienen. Die Förderung ist auf max. vier E-Ladesäulen (oder vier Doppelladestationen) pro Kundin/Kunde und Jahr begrenzt.

Konzepterstellung und Planungsleistungen von Ladeinfrastruktur für Unternehmen und Wohnungswirtschaft bis zu

1.500 €

(50 % der Kosten, max. 1.500 €)

Voraussetzung: Gefördert werden Konzepterstellung und Planungsleistungen für den Auf- und Ausbau von Ladeinfrastruktur in der Wohnungswirtschaft (z. B. Elektrifizierung der Tiefgaragen einer WEG) oder bei Unternehmen (z. B. Besitzer von gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen). Die Konzepterstellung muss beinhalten: Ausgangslage, Zielsetzung, Netzanschlussanalyse, Planung der Ladeinfrastruktur sowie eine konkrete Umsetzungsempfehlung. Die Konzepterstellung hat durch qualifizierte Unternehmen zu erfolgen.

Das Konzept sollte Antworten auf nachstehende Fragen geben:

- ▶ Welche Ladestationen eignen sich am besten für die Bedürfnisse?
- ▶ Hat der Netzanschluss vor Ort genügend Kapazitäten für die geplante Ladeinfrastruktur?
- ▶ Können ortsnahe erneuerbare Energiesysteme eingebunden werden?
- ▶ Welches ist der beste Standort für die Installation der Ladeinfrastrukturkomponenten?
- ▶ Was muss bei der Realisierung beachtet werden?
- ▶ Welche Vorteile bietet ein Ladeenergiemanagement?
- ▶ Welche Abrechnungsmöglichkeiten der Lademengen gibt es?
- ▶ Welche Investitionskosten sind für die Umsetzung einer Ladeinfrastruktur notwendig?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen als freiberuflich Tätige und als Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, Personengesellschaften als Wohnungseigentümergeinschaften, Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten, Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeugstellplätzen für Beschäftigte.



1 Geltungsumfang

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz (MSES) die gegenüber dem Kunden im Bereich der Elektromobilität erbracht werden. Hiervon ausgenommen sind Stromlieferungen.
- 1.2 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die gesonderten Regelungen für Verbraucher gelten für alle natürlichen Personen, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen, beruflichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der MSES und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.4 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragsparteien, mit Annahme des Angebots der MSES durch den Kunden oder nach Auftrag des Kunden mit anschließender Auftragsbestätigung seitens der MSES zustande.
- 2.2 Die MSES kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Diese werden hierbei nicht zum Vertragspartner des Kunden.

3 Änderungen der Leistungen

- 3.1 Die MSES ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, wenn die geänderten Leistungen objektiv mindestens gleichwertig sind und dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist.
- 3.2 Darüber hinaus kann die MSES die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss unvorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird.
- 3.3 Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen die MSES zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Die MSES wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Kostensenkungen werden in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergegeben wie Kostensteigerungen.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag bzw. Bestellformular und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser AGB.
- 4.2 Die MSES und von dieser zur Leistungserbringung beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen (z. B. Durchbrüche, allfällige Anpassungsarbeiten oder Zusatzarbeiten, insbesondere wenn die bestehende Elektroinstallation nicht ausreichend oder kein leistungsfähiger Stromanschluss vorhanden ist). Diese Arbeiten liegen allein in der Verantwortung des Kunden.
- 4.3 Die Leistungsverpflichtung der MSES gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen wurde und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der MSES beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- 4.4 Die MSES gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

5 Lieferung und Versand

- 5.1 Der Versand von Waren erfolgt ab Lager bis zur Bordsteinkante an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.
- 5.2 Ist der Kunde Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.
- 5.3 Ist der Kunde Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
- 5.4 Die Lieferfrist für Services bzw. Servicedienstleistungen wird individuell vereinbart oder von der MSES bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde, übernimmt die MSES keine Garantie für eine Lieferfrist.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt vom Kauf zurückzutreten, falls die MSES eine verbindlich vereinbarte Frist schuldhaft nicht einhält oder, wenn sie aus einem anderen Grund in Verzug gerät und der Kunde anschließend erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung gesetzt hat.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlichen und privaten Genehmigungen für die Montage, den Anschluss und den Betrieb der Ladestation zu beschaffen. Ist die Montage und der Anschluss einer Ladestation oder ein Installationscheck vereinbart, so hat der Kunde
 - dafür zu sorgen, dass eine geeignete und geräumte Stelle für den Installationscheck, die Montage und den Anschluss der Ladestation zur Verfügung steht,
 - etwaige Anpassungsarbeiten zu leisten, damit eine Montage und der Anschluss einer Ladestation sowie deren späterer Betrieb möglich ist,
 - zum vereinbarten Zeitpunkt des Installationstermins anwesend zu sein,
 - die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen,
 - der MSES bzw. den von diesem beauftragten Dritten die erforderlichen Nutzungs-, Zutritts- und Manipulationsrechte an den betroffenen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten einzuräumen,
 - zu garantieren, dass er, sofern er nicht selbst Eigentümer der Liegenschaft ist, alle Genehmigungen eingeholt hat, um die Montage und den Anschluss der Ladestation sicherzustellen.
- 6.2 Ist aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründe die Leistungserbringung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und die MSES ist berechtigt, Mehrkosten der Leistungsverzögerung oder Leistungsunterbrechung (z. B. ggf. erforderliche zusätzliche Anfahrt) gesondert zu berechnen.

7 Zahlungsbedingungen und Rechnung

- 7.1 Die vom Kunden an die MSES zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der genannten Liefer- und Versandkosten und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

- 7.2 Die MSES stellt dem Kunden die Services zu dem in dem Einzelvertrag angegeben Fälligkeitstermin in Rechnung. Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit zum Skontoabzug besteht nicht.

- 7.3 Die Rechnungen werden dem Kunden in Papierform zugesandt. Auf Anfrage kann diese auch in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle haftet die MSES nicht dafür, dass diese Form der elektronischen Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8 Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der MSES. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die MSES unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall des Untergangs der Ware gilt ein potentieller Versicherungsanspruch des Kunden als an die MSES abgetreten.

9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 9.1 Gegen Ansprüche der MSES kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 9.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

10 Verzug des Kunden

- 10.1 Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum nicht, so kommt er durch die Mahnung der MSES in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 10.2 Kommt ein Kunde in Verzug, so ist die MSES gemäß § 288 BGB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu berechnen. Daneben hat die MSES einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für die Rechtsverfolgung in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 10.3 Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch die MSES bleibt hiervon unberührt.

11 Gewährleistung

- 11.1 Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Soweit der Kunde Unternehmer ist, hat er die Sache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Gegebenenfalls ist die Sache auch einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder Funktionsprüfung ein Mangel, ist dieser der MSES unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen. Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bei der MSES nicht binnen 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache eingeht. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, bleiben hiervon ausgenommen.
- 11.3 Wird die Installation eines Produktes nicht durch die MSES oder eine von ihr autorisierte dritte Person durchgeführt, haftet die MSES nicht für eine fehlerhafte Installation, einen Mangel oder Schaden, der auf die fehlerhafte Installation und insbesondere auf die Nichtbeachtung der gültigen Installationsvorschriften zurückzuführen ist.
- 11.4 Ist der Kunde Unternehmer, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr.
- 11.5 Ist der Kunde Verbraucher, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

12 Haftung

- 12.1 Die Haftung für Schäden, die durch die MSES, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden ist ausgeschlossen.
- 12.2 Dies gilt nicht, wenn die Verursachung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt oder wenn der Schaden in der Verletzung des Körpers oder des Lebens einer Person besteht. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht im Falle einer zwingenden gesetzlichen Haftung (bspw. Produkthaftung).
- 12.3 Die MSES haftet darüber hinaus bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). In diesem Falle allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

13 Änderung der AGB

- 13.1 Die MSES ist berechtigt diese AGB anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- 13.2 Die MSES wird dem Kunden eine Vertragsänderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der MSES in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die MSES wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.

14 Datenschutz

- 14 Die MSES wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die MSES nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der MSES zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz oder per E-Mail an Werbewiderspruch@mainzer-stadtwerke.de

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gilt Mainz als Gerichtsstand
- 15.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.3 Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 15.4 Sollte eine der Regelungen des Vertrags über Lieferungen bzw. dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. der AGB nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.